

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Greenshowroom und Ethical Fashion Show Berlin
(Stand: 09/2015)**

1. Veranstaltung und Veranstalter

(1) Die Veranstaltung Greenshowroom ist eine Messe im Bereich ökologisch und sozialverträglich hergestellte Mode und Mode-Accessoires im Luxus-Segment. Die Veranstaltung Ethical Fashion Show Berlin ist eine Messe im Bereich ökologisch und sozialverträglich hergestellte Mode und Mode-Accessoires im Street- und Casual Segment.

(2) Veranstalter ist die
Messe Frankfurt Exhibition GmbH
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 75 75-0
Telefax: +49 69 75 75-64 33
www.messefrankfurt.com

Die Teilnahmegebühr wird von der Messe Frankfurt Exhibition GmbH in Rechnung gestellt, im Folgenden Messe Frankfurt genannt.

2. Anmeldung

(1) Die Zulassung zur Teilnahme an der Veranstaltung als Aussteller setzt eine rechtsgültige Anmeldung voraus. Sofern sich der Aussteller schriftlich (Print-Anmeldung) anmelden möchte, ist die Einsendung des für die Veranstaltung geltenden vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars notwendig. Die Anmeldung muss vom Aussteller rechtsverbindlich unterschrieben und mit Stempel versehen sein.

Es besteht auch die Möglichkeit sich online durch elektronische Übersendung des Anmeldeformulars anzumelden (Online-Anmeldung). Die Online-Anmeldung ist auch ohne Unterschrift und Stempel durch Absenden aus dem passwortgeschützten Onlineportal gültig. Die Anmeldung muss bis zum Meldetermin, der auf dem Anmeldeformular angegeben ist, bei der Messe Frankfurt Exhibition GmbH eingegangen sein.

Die Anmeldung gilt für den auf dem Anmeldeformular angegebenen Zeitraum der Veranstaltung. Die Zusendung eines Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

(2) Die Messe Frankfurt haftet nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus falschen, missverständlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben in der Anmeldung oder aufgrund sonstiger Mitteilungen des Ausstellers entstehen; sie behält sich vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte sowie verspätet abgegebene Anmeldungen nicht zu berücksichtigen.

(3) Der Eingang der schriftlichen Anmeldung wird in der Regel nicht bestätigt. Eine gegebenenfalls zugehende Eingangsmitteilung ist keine Standbestätigung im Sinne der Ziffer 5. Bei der Online-Stand-anmeldung erhält der Aussteller eine elektronische Eingangsbestätigung, die ebenfalls keine Standbestätigung im Sinne der Ziffer 5 darstellt.

(4) Die Rücknahme einer Anmeldung, auch vor Erhalt der Standbestätigung, setzt in jedem Falle unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung die Zustimmung der Messe Frankfurt voraus.

3. Zulassungsvoraussetzungen, wechselnde Zulassung, fristlose Kündigung von Gemeinschaftsständen

(1) Zur Teilnahme als Aussteller sind Hersteller zugelassen, deren auszustellende Erzeugnisse den Produktgruppen des jeweiligen Veranstaltungssegments entsprechen, desgleichen Fachverlage mit entsprechender Thematik. Andere Unternehmen werden von der Messe Frankfurt zur Teilnahme zugelassen, sofern deren Exponate eine essentielle Angebotsergänzung darstellen (siehe Anmeldeformular).

(2) Der Aussteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Produkte der Messe Frankfurt alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Will der Aussteller mehrere zugelassene Produktgruppen auf einem Stand ausstellen, muss er den prozentualen Anteil der einzelnen Gruppen angeben. Sollte das Warenangebot des Ausstellers oder dessen Gewichtung nicht den gemachten Angaben entsprechen, dann ist die Messe Frankfurt berechtigt, den Aussteller von der Teilnahme auch kurzfristig auszuschließen.

Zu den auszustellenden Produkten (Exponate, Erzeugnisse, Waren, Warengruppen, Ausstellungsgüter, Ausstellungsgegenstände) zählen je nach Charakter der Veranstaltung auch für eine Messepräsentation geeignete Software- und Dienstleistungsangebote.

(3) Die Messe Frankfurt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung als Aussteller. Insbesondere behält sie sich das Letztentscheidungsrecht vor, zu welchem Veranstaltungssegment der Aussteller bzw. seine Produkte gehören. Die Messe Frankfurt ist berechtigt, Anträge auf Zulassung unter Berücksichtigung der von ihr für die Veranstaltung bereitgestellten Flächenkapazitäten und der von ihr zu bestimmenden Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung abzulehnen. Der Aussteller kann sich nicht auf die Teilnahme an vorangegangenen Veranstaltungen berufen.

(4) Zu den Veranstaltungen können auch Gemeinschaftsstandteilnehmer oder Mitaussteller zugelassen werden.

Gemeinschaftsstandteilnehmer sind Aussteller mit eigenem Personal und eigenem Angebot an einem von einem Gemeinschaftsstandorganisator angemieteten Gemeinschaftsstand.

Mitaussteller sind zusätzlich am Stand des Hauptausstellers vertretene Unternehmen.

Der Gemeinschaftsstandteilnehmer bzw. Mitaussteller unterliegt denselben Teilnahmebedingungen wie der Gemeinschaftsstandorganisator bzw. Hauptaussteller. Die Standbestätigung geht im Fall der Vergabe von Gemeinschaftsständen bzw. Mitausstellern ausschließlich an den Gemeinschaftsstandorganisator bzw. Hauptaussteller. Dieser wird alleiniger Vertragspartner der Messe Frankfurt.

Die Aufnahme eines Gemeinschaftsstandteilnehmers bzw. Mitaussteller ohne die Zustimmung der Messe Frankfurt berechtigt die Messe Frankfurt, den Vertrag mit dem Gemeinschaftsstandorganisator bzw. Hauptaussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen.

(5) Die Messe Frankfurt bestimmt für die Veranstaltung insbesondere die Zusammensetzung nach Branchen und Produktgruppen sowie deren Gewichtung und ist berechtigt, bei der Zulassung auch die Zusammensetzung der Aussteller nach internationaler Herkunft, Unternehmensstruktur, Wirtschaftsstufen und anderen sachlichen Merkmalen zu berücksichtigen. Sie ist an die Handhabung bei vorangegangenen Veranstaltungen nicht gebunden.

(6) Die Messe Frankfurt ist berechtigt, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an Maßnahmen gemäß Absatz 5 hat, eine wechselnde Zulassung von Ausstellern vorzunehmen.

(7) Die Messe Frankfurt ist berechtigt, Unternehmen, welche lediglich Unternehmenswerte wie etwa Namens- oder Markenrechte ehemaliger Aussteller erworben haben, die Zulassung zu versagen. Ausgenommen hiervon ist eine gesetzliche Rechtsnachfolge.

(8) Die Messe Frankfurt ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände, die den von ihr gesetzten Veranstaltungszielen nicht entsprechen, jederzeit von der Zulassung bzw. der Präsentation auszuschließen.

(9) Die Aussteller sind verpflichtet, die artenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, und bleiben dafür rechtlich und materiell für ihre Ausstellungsbeteiligung verantwortlich.

4. Standbereitstellung und Änderung der Standfläche

(1) Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage, Größe oder Standard besteht unabhängig von einem im Anmeldeformular gegebenenfalls eingetragenen Platzierungsvorschlag nicht.

(2) Die Standbereitstellung kann die Zugehörigkeit der angemeldeten Gegenstände zu Warengruppen berücksichtigen; die Messe Frankfurt bestimmt, in welche Warengruppe der Aussteller einzuordnen ist. Sie kann dem Aussteller andere Standgrößen zur Auswahl anbieten.

(3) Die Messe Frankfurt ist berechtigt, Abweichungen von der Standbereitstellung oder Standänderungen auch nach erfolgter Bestätigung vorzunehmen, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat.

(4) Standardmäßig ist die Anmietung der Ausstellungsfläche mit einem Kompletstand vorgesehen. Sofern der Aussteller ausnahmsweise nur eine unbebaute Standfläche anmietet, ist aus gestalterischen Gründen der Messe Frankfurt ein entsprechender Standplan mit Designvorschlag zu der im Anmeldeformular genannten Frist bei der Messe Frankfurt zur Genehmigung einzureichen. Gehen die Pläne nicht rechtzeitig ein bzw. wird die Genehmigung nicht erteilt, wird dem Aussteller ein Kompletstand gebaut und berechnet.

Die unbebaute Fläche sieht ausschließlich die Ausstattung mit einem Stromanschluss vor.

(5) Diese Maßnahmen begründen außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit keine Rücktrittsrechte oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der Messe Frankfurt. Der Aussteller hat jedoch ein Rücktrittsrecht, falls ihm die Messe Frankfurt eine Fläche unterhalb von 50 % der kontrahierten Größe anbietet.

5. Abschluss des Teilnahmevertrags

(1) Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Standbestätigung mit Angabe des bereitgestellten Standes. Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und der Messe Frankfurt rechtsverbindlich abgeschlossen. Der Teilnahmevertrag gilt für den angegebenen Zeitraum.

(2) Der Teilnahmevertrag gilt nur für den angemeldeten Aussteller beziehungsweise für den Gemeinschaftsstandorganisator und dessen Gemeinschaftsstandteilnehmer. Darüber hinaus ist nicht gestattet, den bestätigten Stand ganz oder teilweise auch nicht unentgeltlich an Dritte abzutreten oder andere Unternehmen auf dem Stand aufzunehmen bzw. zu vertreten. Ein Standtausch ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Messe Frankfurt zulässig. Bei Verstoß ist die Messe Frankfurt berechtigt, fristlos zu kündigen und den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

(3) Der Teilnahmevertrag gilt nur für die in der Anmeldung aufgeführten und von der Messe Frankfurt zugelassenen Produkte.

Falls der Aussteller sein Ausstellungsprogramm verändern will, ist er verpflichtet, neu hinzukommende und/oder entfallende Produkte so rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung durch die Messe Frankfurt anzuzeigen, dass diese die erforderlichen Prüfungen und Veranlassungen vornehmen kann. Bei Fristen unter zwei Monaten kann die Messe Frankfurt eine erforderliche Prüfung und die damit verbundene Zulassung nicht mehr garantieren. Sollte der Aussteller sein Warenangebot oder dessen Gewichtung ohne Genehmigung der Messe Frankfurt gegenüber den Angaben der Anmeldung ändern, ist die Messe Frankfurt berechtigt, den Teilnahmevertrag fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der Messe Frankfurt können daraus nicht abgeleitet werden.

6. Zahlungsbedingungen, Kündigung bei Nichtzahlung und Insolvenzfall, Pfandrecht

(1) Als Gegenleistung für das Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Überlassung der Ausstellungsfläche hat der Aussteller eine Vergütung an die Messe Frankfurt zu zahlen (Standmiete). Die für die Veranstaltung gültigen Preise sind in der Anmeldung, Servicemappe, Preislisten o.Ä. festgelegt.

(2) Über die Standmiete wird dem Aussteller in der Regel zusammen mit der Standbestätigung eine Rechnung übersandt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und sind in Euro zu leisten. Der Rechnungsbetrag ist sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig. Falls der Aussteller nach der Zahlungsfälligkeit eine größere Fläche als ursprünglich vorgesehen beantragt und zugewiesen erhält, ist der Mehrbetrag sofort fällig. Die Zahlung ist so rechtzeitig zu leisten, dass die Messe Frankfurt zu dem genannten Termin auf ihren Konten spesenfrei über den Gegenwert der Zahlungen verfügen kann.

(3) Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Empfang schriftlich geltend gemacht werden. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten Forderungen oder Ansprüchen an die Messe Frankfurt ist nicht zulässig.

(4) Die Standbestätigung setzt grundsätzlich voraus, dass alle offenen und fälligen Forderungen der Messe Frankfurt gegen den Aussteller vollständig erfüllt sind. Eine trotz offener fälliger Forderungen erfolgte Standbestätigung steht unter der Bedingung, dass diese Forderungen sofort nach Erhalt der Standbestätigung erfüllt werden. Im Falle der nicht sofortigen Erfüllung dieser offenen Forderungen ist die Messe Frankfurt jederzeit zum Rücktritt vom Teilnahmevertrag und zur anderweitigen Flächenverfügung berechtigt.

(5) Die Standbestätigung für Erstaussteller steht unter der Bedingung, dass die Standmiete fristgerecht eingeht (Ziffer 6. (2)); andernfalls ist die Messe Frankfurt zur Kündigung des Teilnahmevertrags und zur anderweitigen Flächenverfügung berechtigt. Erstaussteller sind Aussteller, die nicht an der entsprechenden vorangegangenen Veranstaltung teilgenommen haben.

(6) Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder bei Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers während des Vertragsverhältnisses ist der Aussteller verpflichtet, die Messe Frankfurt unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die Messe Frankfurt ist berechtigt, den abgeschlossenen Teilnahmevertrag mittels Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift des Ausstellers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standmiete zu kündigen, wenn

- a. über den Aussteller ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist oder der Aussteller die Zahlung eingestellt hat oder
- b. die Standmiete nicht oder nur teilweise bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist.

Nach Zugang der Kündigung kann die Messe Frankfurt über die gekündigte Ausstellungsfläche anderweitig verfügen. Im Falle von Lit. a kann die Messe Frankfurt die Zulassung zu künftigen Veranstaltungen versagen. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers gegenüber der Messe Frankfurt besteht nicht.

(8) Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Ausstellers steht der Messe Frankfurt ein Pfandrecht an dem eingebrachten Standausrüstungs- und Ausstellungsgut des Ausstellers zu. Die Messe Frankfurt kann, wenn die Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingelöst wird, die gepfändeten Sachen einen Monat nach schriftlicher Ankündigung versteigern lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig verkaufen. Für Beschädigungen oder Verlust des Pfandgutes haftet die Messe Frankfurt nicht.

(9) § 562a Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

7. Medienpakete

- (1) Um für den Aussteller und seine Produkte eine optimale Sichtbarkeit und Auffindbarkeit und damit für deren Kunden und Besucher umfassende Informationsmöglichkeiten zu gewährleisten, bietet die Messe Frankfurt zeitgemäße Informationskanäle zu ihren Veranstaltungen. Das Angebot der Präsenz der Aussteller in diesen Kanälen wird in Medienpaketen zusammengefasst.
- (2) Die Medienpakete beinhalten die Veröffentlichung von Ausstellerdaten
 - im gedruckten offiziellen Messekatalog,
 - im Internet auf der Veranstaltungswebsite.
- (3) Der Aussteller verpflichtet sich, die Eintragung in Katalog und Veranstaltungswebsite zu den hierfür geltenden Bedingungen in Auftrag zu geben. Um die Vollständigkeit der Informationen im Katalog und auf der Veranstaltungswebsite zu gewährleisten, ist die Messe Frankfurt befugt, Aussteller, deren Bestellung nicht bis zum kommunizierten Einsendeschluss beim Verlag bzw. beim Internet-Dienstleister vorliegt, zu deren Lasten ohne Verantwortung für die Richtigkeit nach den Unterlagen der Messe Frankfurt in Katalog und Veranstaltungswebsite der Messe Frankfurt aufnehmen zu lassen. Dem Eintrag in den Katalog gleichgestellt ist dabei ein Eintrag im Katalognachtrag.
- (4) Mit dem Eintrag in die Online-Medien der Messe Frankfurt erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, über elektronische Systeme Anfragen von Online-Nutzern (auch per E-Mail) zu erhalten. Die Messe Frankfurt übernimmt keine Verantwortung für die von Online-Nutzern verwendeten Daten, Informationen sowie Inhalte und schließt in diesem Zusammenhang jegliche Haftung aus. Es ist Ausstellern untersagt, die durch die Nutzung von Online-Medien erhaltenen Adressen, Kontaktdaten und E-Mail-Adressen für andere Zwecke als die vertragliche und vorvertragliche Kommunikation zu nutzen. Insbesondere ist es untersagt, mit diesen Daten unerwünschte Werbung zuzusenden (Spam).
- (5) Für die Einträge in die unterschiedlichen Informationssysteme kommen Dienstleister der Messe Frankfurt zum Einsatz: Mit der Gesamtgestaltung, der Herstellung und dem Vertrieb des Kataloges ist ein Katalogverlag beauftragt, dessen Anschrift den Anmeldeunterlagen zu entnehmen ist. Mit dem Betrieb der Veranstaltungswebsite sowie der hiermit verbundenen Kundenbetreuung sind weitere Dienstleister beauftragt. Sie stellen die übermittelten Informationen ein und übernehmen deren Pflege inklusive Aktualisierung. Die Anschrift und Kontaktnummer des Dienstleisters für die Veranstaltungswebsite findet sich in den Anmeldeunterlagen.
- (6) Es dürfen nur veranstaltungsbezogene Ausstellungsgüter zur Eintragung in Katalog und Veranstaltungswebsite angegeben werden, für den Katalog im Rahmen der vorgegebenen Nomenklatur. Dies gilt auch für Textergänzungen, die für die Eintragung aus Gründen einer besseren Übersicht notwendig werden. Ausstellungsgüter, die nicht zum Thema der Veranstaltung gehören, werden auf Veranlassung der Messe Frankfurt nicht in Katalog und Veranstaltungswebsite aufgenommen. Die Angabe von Preisinformationen in Katalog und Online-Präsenz auf der Veranstaltungswebsite ist nicht zulässig.
- (7) Die vom Aussteller übermittelten Beschreibungen und Bilder für die Veröffentlichung im Katalog und Veranstaltungswebsite dürfen nicht Rechte anderer verletzen. Der Aussteller stellt die Messe Frankfurt von sämtlichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

8. Veranstaltungszeiten, Verlegung und Änderung der Veranstaltungsdauer und Absage beziehungsweise Abbruch der Veranstaltung

- (1) Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Während dieses Zeitraumes ist die Veranstaltung, sofern nicht im Einzelfall anderes festgelegt ist, für Aussteller und Besucher täglich von 09:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt auf dem Messegelände nicht gestattet.
- (2) Für den Standaufbau und den Standabbau stehen dem Aussteller festgelegte Stunden vor Beginn bzw. nach Schluss der Veranstaltung zur Verfügung. Diese werden dem Aussteller mit der Servicemappe zugesandt. Auf- und Abbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind nur in Ausnahmefällen und nur entgeltlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe Frankfurt zulässig. Die Messe Frankfurt behält sich eine kurzfristige Änderung der vertraglichen Auf- und Abbauzeiten vor, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat; ein Anspruch auf Schadensersatz besteht, soweit gesetzlich zulässig, nicht.
- (3) Die Messe Frankfurt ist berechtigt, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat, die Veranstaltung örtlich und/oder zeitlich zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und/oder die Öffnungszeiten zu ändern. Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum und/oder Veranstaltungsort abgeschlossen; ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht, ebenso nicht aus einer Änderung der Öffnungszeiten. Schadensersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden.
- (4) Findet die Veranstaltung aus Gründen, die die Messe Frankfurt nicht zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, ist die Messe Frankfurt berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu einem neuen Termin durchzuführen. Der Aussteller ist hiervon zu unterrichten. Für den Fall, dass die Veranstaltung zu einem neuen Termin durchgeführt wird, ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang der Bekanntgabe des neuen Termins seine Teilnahme zu dem neuen Termin abzusagen.
- (5) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht der Messe Frankfurt liegen, abgebrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn die Messe Frankfurt infolge von höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Dauer zu schließen bzw. zu räumen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in dem vertraglich zugeordneten Standareal bzw. den Zugängen dorthin, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen entstehen; die Messe Frankfurt wird sich in diesen Fällen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

9. Standnutzung, Schadensersatz und Haftung bei Nichtteilnahme, Stornogebühr, fristlose Kündigung

- (1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Vertragsdauer entsprechend den Teilnahmebedingungen zu nutzen und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung den Stand ständig personell ausreichend besetzt zu halten (Präsenzpflicht). Ferner ist der Aussteller verpflichtet, den Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig und den Zulassungskriterien entsprechend zu nutzen. Das Anbringen von Plakaten außerhalb der dafür zugewiesenen Flächen und Aufstellen von Werbematerial, sowie extra Kleiderständern, Büsten oder Möbel für die Präsentation der Produkte ist untersagt. Die Messe Frankfurt ist berechtigt, dies zu überprüfen.
- (2) Nimmt der angemeldete und zugelassene Aussteller, gleich aus welchen Gründen, an der Veranstaltung nicht teil, ist die Messe Frankfurt berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben. Kann die Messe Frankfurt den frei gewordenen Stand nicht anderweitig vergeben, ist die Messe Frankfurt berechtigt, die Standfläche auf Kosten des Ausstellers zu gestalten.
- (3) Der Aussteller haftet in jedem Falle für die volle Standmiete. Eine Verpflichtung der Messe Frankfurt zur Schadensminderung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei Nichtteilnahme des Ausstellers fallen unabhängig von einer etwaigen Weitervermietung Stornogebühren in Höhe von EUR 375,- an.

(5) Vorgenanntes gilt auch, wenn der bereitgestellte Stand am Tage des Veranstaltungsbeginns bis 10:00 Uhr nicht bezogen oder vor Veranstaltungsende ganz oder teilweise geräumt bzw. nicht mehr personell besetzt gehalten wird oder wenn die angemeldeten und zugelassenen Waren nicht ausgestellt werden.

(6) Bei einem Verstoß gegen eine dieser vorgenannten Pflichten kann die Messe Frankfurt dem Aussteller die Zulassung zu künftigen Veranstaltungen versagen. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.

10. Ausstellungsgüter

(1) Der Stand muss während der Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgütern ausgestattet sein. Es ist nicht erlaubt, Ausstellungsgegenstände gegen andersartige Messemuster auszutauschen. Während der Öffnungszeiten dürfen ausgestellte Gegenstände nicht verdeckt werden.

(2) Die Anfertigung von Artikeln auf dem Messestand ist nur mit gesonderter Erlaubnis der Messe Frankfurt zulässig. Für die Vorführung von Maschinen, Geräten, Anlagen, Instrumenten usw. sind die Bestimmungen für das Aufstellen und Vorführen von Maschinen und Geräten (s. a. Technische Richtlinien) sowie gegebenenfalls weitere Sonderbestimmungen zu beachten.

(3) Bei Verletzung dieser Pflichten findet Ziffer 3. (8) Anwendung.

11. Besucherzulassung

(1) Als Veranstaltungsbesucher sind gewerbliche Einkäufer und andere Fachbesucher zugelassen. Die Messe Frankfurt ist berechtigt, entsprechende Zugangskontrollen durchzuführen und dem Veranstaltungszweck nicht entsprechende Besucher zurückzuweisen.

(2) Die Messe Frankfurt kann die Veranstaltung ganz oder teilweise als publikumsoffen erklären.

12. Verkaufstätigkeit, Verbot von Handverkäufen, fristlose Kündigung bei Pflichtverletzung

(1) Der Aussteller darf Bestellungen bzw. Aufträge von fachbezogenen gewerblichen Einkäufern, die sich als solche ausweisen können, entgegennehmen und Verträge zur Ausführung außerhalb der Veranstaltung abschließen. Dies gilt auch für Ausstellungsgüter mit einer Lieferverpflichtung nach Beendigung der Veranstaltung.

(2) Offene Preisauszeichnungen sind weder an den Ständen noch an den Ausstellungsgütern noch im Messekatalog oder auf Werbemitteln gestattet.

(3) Handverkäufe, d.h. Verkauf und Auslieferung von Waren, auch von Messemustern sowie von Speisen und Getränken, sind auf der Veranstaltung selbst nicht gestattet (einschließlich Barverkauf). Dies gilt ausdrücklich auch für den letzten Veranstaltungstag. Auch die Auslieferung kostenloser Messemuster darf erst nach Veranstaltungsschluss erfolgen.

(4) Verkäufe, die nicht gewerblichen Zwecken des Käufers dienen, dies gilt auch für branchenfremde Einkäufer, sind, auch wenn es sich um den Abschluss von Verträgen zur Ausführung nach Beendigung der Veranstaltung handelt, nicht gestattet. Dies gilt ausdrücklich auch für publikumsoffene Zeiten.

(5) Zuwiderhandlungen (Pflichtverletzungen gemäß Ziffer 22 (6) gegen die Ziffern 12 (2), (3) oder (4) berechtigen die Messe Frankfurt, unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standmiete, zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.

(6) Die Messe Frankfurt ist berechtigt, alle erforderlichen Kontrollen, auch von Personen und deren Gepäck, innerhalb des Messegeländes sowie an den Ausgängen durchzuführen.

13. Werbung

(1) Dem Aussteller stehen die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke nur für die von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter zur Verfügung.

(2) Die Messe Frankfurt kann Vorschriften zur Gestaltung von Außenflächen der Stände mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen.

(3) Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist weder auf dem Messegelände noch in unmittelbarer Umgebung des Messegeländes zulässig, darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art, wie z. B. Prospekte, Plakate, Aufkleber usw., in den Hallengängen, auf dem Messegelände, in unmittelbarer Umgebung des Messegeländes sowie auf den messebezogenen Parkplätzen. Nicht gestattet ist auch die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisausschreiben außerhalb des Standes; hiervon ausgenommen sind Testbefragungen der Messe Frankfurt.

(4) Folgende Werbemaßnahmen sind auch innerhalb der Stände nicht zulässig:

- Werbemaßnahmen, die gegen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Regeln der Technik oder die guten Sitten verstoßen,
- die weltanschauliche oder politische Motive beinhalten,
- die zu Störungen anderer Aussteller führen, z. B. durch akustische oder optische Belästigung (wie Blinkschaltungen, Laufschriften, Lautsprecheranlagen usw.), Staubentwicklung, Bodenverschmutzung o. Ä.
- die zu Störungen des Besucherflusses führen insbesondere wenn sie Stauungen auf den Hallengängen verursachen und damit den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen,
- die eine Dekoration der Stände mit Fahnen, Wimpeln, Transparenten und ähnlichen Gegenständen umfassen,
- die eine Zurschaustellung lebender Tiere einschließen,
- die Fremdwerbung sowie Hinweise auf Vorlieferanten, Kunden und andere Firmen beinhalten,
- die andere Messen und Ausstellungen propagieren,
- die als Wettbewerbsveranstaltungen anzusehen sind,
- die gegen behördliche Auflagen und Anordnungen, insbesondere der Branddirektion, verstoßen.

(5) In Ausnahmefällen dürfen innerhalb des Standes Ballons, sofern diese mit Sicherheitsgas gefüllt sind, nach vorheriger Genehmigung der Messe Frankfurt Exhibition GmbH verwendet werden.

Für Vorführungen dürfen nur zugelassene Sicherheitsmaterialien und VDE-geprüfte Vorführgeräte verwendet werden. Die örtliche Branddirektion wird bei der Abnahme der Veranstaltung die Einhaltung dieser Bestimmungen überprüfen.

(6) Der Gebrauch des Messesignets und des Schriftzuges der Messe Frankfurt oder der Veranstaltung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Messe Frankfurt.

(7) Die Verteilung von Pressematerial durch den Aussteller ist nur auf eigenen Pressekonferenzen und innerhalb des Standes gestattet.

(8) Film-, Dia-, Video- und sonstige akustische und optische Vorführungen einschließlich elektronischer Medien sind nur nach vorheriger Einwilligung der Messe Frankfurt erlaubt. Andere Aussteller dürfen dadurch nicht gestört und die Besucher nicht behindert werden.

(9) Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art sind die Wiedergaberechte von der

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
Bezirksdirektion Stuttgart
Herdweg 63
70174 Stuttgart
Telefon +49 711 22 52-794
Telefax +49 711 22 52-800
messe@gema.de
www.gema.de

zu erwerben.

Der Aussteller ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der GEMA zu beantragen. Im Unterlassungsfall muss der Aussteller mit Schadensersatzansprüchen nach § 97 Urheberrechtsgesetz rechnen. Die Messe Frankfurt kann in keinem Fall in Anspruch genommen werden.

(10) Die Messe Frankfurt hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Ausstellers und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden und auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

14. Bild- und Tonaufnahmen

(1) Bild- und Tonaufnahmen jeder Art (einschließlich Skizzen) von Ausstellungsmustern oder Ausstellungsgegenständen sind nicht gestattet. Bei Verstößen ist die Messe Frankfurt berechtigt, angefertigte Skizzen und belichtetes sowie bespieltes Material auf Kosten des Ausstellers einzuziehen und einzulagern. Die Tätigkeit der Medien, wie Rundfunk, Fernsehen, Film, Tages- und Fachpresse, zum Zwecke der Berichterstattung wird hiervon nicht berührt.

(2) Der Aussteller hat jedoch das Recht, von seinem eigenen Stand oder seinen Exponaten während der Öffnungszeiten der Veranstaltung Bild- und Tonaufnahmen oder Zeichnungen anzufertigen. Die Messe Frankfurt hat besondere Messes Fotografen zugelassen, die sich durch einen offiziellen Ausweis der Messe Frankfurt Exhibition GmbH legitimieren können und berechtigt sind, Standaufnahmen im Auftrag des Ausstellers anzufertigen.

(3) Die Messe Frankfurt und ihre Tochtergesellschaften haben das Recht, Bild- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Ausstellungsständen oder einzelnen Exponaten zum Zweck der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dies gilt auch für dabei aufgenommene Personen.

15. Musterschutz

(1) Die Messe Frankfurt wird für die Veranstaltung den in der seit 1.7.1980 gültigen Fassung des Gesetzes vom 18.3.1904 vorgesehenen zeitweiligen Schutz für Muster und Warenzeichen auf Messen und Ausstellungen, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, beantragen.

(2) Unbeschadet dessen bleibt es Sache des Ausstellers, entsprechende Ausstellungsgüter gegen eine Verletzung der Schutzbestimmungen abzusichern, insbesondere sie vor Bild- und Tonaufnahmen (einschließlich Skizzieren) zu schützen.

(3) Der Ausstellungsschutz für Erfindungen zur Patentanmeldung ist von der Anmeldung unter (1) nicht erfasst. Es ist Sache des Ausstellers, seine Erfindungen gegebenenfalls rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim

Deutschen Patentamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München
Telefon +49 89 21 95 0
Telefax +49 89 21 95 22 21
(für die Bundesrepublik Deutschland) und/oder gemäß dem europäischen Patentübereinkommen beim

Europäischen Patentamt
Erhardtstraße 27
80331 München
Telefon +49 89 2 39 90
Telefax +49 89 23 99 44 65

anzumelden.

16. Ausschluss von Ausstellern und Rückerstattung der Standmiete

(1) Ist einem Aussteller durch gerichtliche Entscheidung eines deutschen Gerichtes (Urteil, Beschluss) die Ausstellung oder das Anbieten von Produkten und Dienstleistungen bzw. eine werbliche Darstellung derselben untersagt und weigert sich der Aussteller, der gerichtlichen Entscheidung zu entsprechen und die Ausstellung oder das Anbieten von Produkten und Dienstleistungen bzw. die werbliche Darstellung derselben auf dem Messestand zu unterlassen, so kann die Messe Frankfurt, solange die gerichtliche Entscheidung nicht durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene spätere Entscheidung aufgehoben ist, den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und/oder von zukünftigen Veranstaltungen ausschließen. Eine Rückerstattung der Standmiete (ganz oder in Teilen) erfolgt in diesem Fall nicht. Die Messe Frankfurt ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung zu überprüfen. Ein Rechtsanspruch auf Ausschluss des von der gerichtlichen Entscheidung betroffenen Ausstellers besteht nicht.

(2) Das Gleiche gilt, wenn der Aussteller das Hausrecht der Messe Frankfurt verletzt oder sonstige Gründe vorliegen, die eine fristlose Kündigung des Standmietvertrages rechtfertigen.

(3) Wird eine gerichtliche Entscheidung gemäß vorstehendem Absatz 1 durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene spätere gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so steht dem aufgrund der früheren gerichtlichen Entscheidung zu Recht ausgeschlossenen Aussteller gegenüber der Messe Frankfurt kein Schadensersatzanspruch zu.

17. Haftungsausschluss

- (1) Die Messe Frankfurt haftet nicht für Schäden, wie insbesondere
 - Sach- oder Vermögensschäden,
 - Schäden durch Feuer, Wasser oder Explosion, Gewaltanschläge, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt,
 - Schäden durch Diebstahl, Einbruch, Versagen der Versorgungsanlagen (wie Strom, Gas, Wasser),
 - Schäden als Folgen der Sicherheitsbestimmungen gemäß Ziffer 18,
 - Schäden durch Publikumsverkehr (insbesondere durch die Veranstaltungsbesucher, andere Aussteller, deren Beauftragte oder Mitarbeiter der Messe Frankfurt),
 - Schäden aus auf Irrtum beruhenden Angaben und Maßnahmen der Messe Frankfurt, ihrer Angestellten und ihrer Beauftragten.
- (2) Von dem vorgenannten Haftungsausschluss ausgenommen sind von der Messe Frankfurt verursachte Sachschäden und Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (3) Vom Haftungsausschluss ausgenommen sind auch Schäden, welche branchenüblich versichert werden, sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Die Messe Frankfurt haftet im Falle von leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (5) Soweit die Messe Frankfurt gemäß Absatz 4 auch für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist diese auf EUR 10.000,- beschränkt. In diesen Fällen ist die Haftung für mittelbare Schäden und untypische Folgeschäden ausgeschlossen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß Absatz 4 ist die Haftung der Messe Frankfurt der Höhe nach auf den vertragstypischen Durchschnittsschaden begrenzt.
- (6) Schäden sind der Messe Frankfurt unverzüglich anzuzeigen.

18. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung, Verkehrssicherungspflicht des Ausstellers und andere gesetzliche und behördliche Vorschriften

- (1) Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Auf die Vorschriften der aktuellen Musterversammlungsstättenverordnung wird hingewiesen.
 - (2) Der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten, dem Gewerbeaufsichtsamt, dem Bauaufsichtsamt und den Ordnungsbehörden sowie Vertretern der Messe Frankfurt ist jederzeit Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
 - (3) Die Messe Frankfurt ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Sie ist befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen. Sie kann den Betrieb von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach ihrem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung darstellt oder wenn andere Aussteller oder Besucher dadurch gestört oder belästigt werden. Die Entscheidung der Messe Frankfurt ist endgültig.
 - (4) Der Aussteller ist verpflichtet, Auflagen und Veranlassungen aufgrund öffentlicher Notfallregelungen, wie z.B. Smogverordnung, Notstandsgesetze usw., zu befolgen.
 - (5) Der Aussteller haftet für alle schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seinen Standaufbau und -abbau, seine Standeinrichtungen, seine Ausstellungsgüter und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter sowie Beauftragten entstehen.
 - (6) Der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm errichteten und/oder benutzten Ausstellungsstand. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf Standsicherheit und Brandschutz, auch bei Sonder- und Abendveranstaltungen des Ausstellers.
 - (7) Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Aussteller rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu beschaffen und auf dem Stand bereitzuhalten.
- ANM.: diese Regelungen sind standardmäßig in unseren AGB enthalten
- (8) Der Aussteller ist für die Einhaltung der gültigen lebensmittelrechtlichen und veterinär-polizeilichen Bestimmungen auch bei Abgabe von kostenlosen Proben verantwortlich. Die Abgabe von Getränken und Speisen durch den Aussteller gegen Entgelt ist generell nicht zulässig (s. auch Ziffer 12. (3)).
 - (9) Die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeits-schutzgesetzes sind einzuhalten, soweit einzelne Bestimmungen nicht durch die so genannten Marktprivilegien aufgehoben sind.
 - (10) Die Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) insbesondere Titel IV „Messen, Ausstellungen, Märkte“ in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
 - (11) Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme, Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn bei der Messe Frankfurt angezeigt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung und Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden. Bei den Arbeiten ist die Umgebung ausreichend gegen Gefahren abzuschirmen.

19. Versicherungen

Das Versicherungsrisiko wird nicht von der Messe Frankfurt getragen. Dem Aussteller wird empfohlen, eine Versicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.

20. Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche des Ausstellers sind bis spätestens 14 Tage nach Schluss der Veranstaltung schriftlich bei der Messe Frankfurt anzumelden; später erhobene Forderungen werden nicht berücksichtigt und erlöschen (Ausschlussfrist).

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand, deutsches Recht

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, sofern es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ausdrücklich Frankfurt am Main als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Gleiches gilt, wenn eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- (2) Ersatzweise gilt der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Sinne des § 29 Zivilprozessordnung als vereinbart, der sich aus der Natur des Schuldverhältnisses ergibt, wonach der Mietpreis am Ort des Grundstücks zu zahlen ist.
- (3) Der Gerichtsstand Frankfurt am Main gilt auch für das streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Frankfurt am Main zu stellen.
- (4) Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.
- (6) Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller übrigen Bedingungen sind der deutsche Text und das deutsche Recht maßgebend.

22. Anerkennung und Bestandteile des Vertrages, fristlose Kündigung bei Pflichtverletzung

- (1) Beide Vertragsparteien erkennen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als wesentliche und für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Teilnahmevertrages an. Der Aussteller erklärt dies mit seiner rechtswirksam verbindlichen Anmeldung unwiderruflich für sich, seine Mitarbeiter und Beauftragten.
- (2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind insbesondere auch:
a) das offizielle Anmeldeformular sowie die Erläuterungen zur Anmeldung,
b) die allgemein gültigen technischen Richtlinien.
- (3) Des weiteren werden Vertragsinhalt weitere Sonderbestimmungen oder Einzelregelungen, soweit sie dem Aussteller von der Messe Frankfurt mit der Servicemappe rechtzeitig für deren Beachtung oder auf sonstige Weise übermittelt werden.
- (4) Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen oder Ausnahmegewilligungen hierfür behält sich die Messe Frankfurt vor, sie bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der Messe Frankfurt schriftlich bestätigt werden.
- (5) In Einkaufs- oder Auftragsbedingungen der Aussteller enthaltene Regelungen, die den Vereinbarungen dieses Teilnahmevertrages widersprechen, sind unwirksam, sofern die Messe Frankfurt vom Aussteller im Einzelnen beantragte Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.
- (6) Zuwiderhandlungen gegen die im Teilnahmevertrag vereinbarten Bedingungen stellen Pflichtverletzungen im Sinne des Gesetzes dar. Die Messe Frankfurt ist berechtigt, bei schweren Pflichtverletzungen den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung auszusprechen und durchzuführen. Damit einher geht die fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages durch die Messe Frankfurt; spezielle Regelungen in den einzelnen Bedingungen bleiben unberührt.